

Auszug aus N I E D E R S C H R I F T

36. ordentliche nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2008 - 2014

TOP 6.2 Hortbetreuung

Herr Nerlich fragt nach den Aufgaben der Hortbetreuung und bittet der Niederschrift die gesetzlichen Grundlagen beizufügen.

Antwort:

Der gesetzliche Rahmen der Arbeit in Kindertagesstätten, also auch der Horte, ist im Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - ([Kindertagesstättengesetz-KitaG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 25]). Weitere pädagogische Diskussionen finden z.B. in der vom MBS herausgegebenen Reihe: „KitaDebatte“ statt. Insbesondere sei hier die Ausgabe 1/2013 [„\(H\)Orte für Kinder“](#) genannt.

Herr Schulze erkundigt sich, bis zu welcher Altersstufe im Hortbereich ein Rechtsanspruch zur Betreuung besteht.

Antwort:

Hierzu finden sich die gesetzlichen Regelungen ebenfalls im [Kindertagesstättengesetz-KitaG](#):

„(2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. (...)

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. (...)

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

Klaus-Ulrich Seifert
Hauptamt